**Hinweise zur Neubesetzung der Jugendhilfeausschüsse**

**nach den Kommunalwahlen am 14. September 2025**

Am 31. Oktober 2025 endet die Wahlperiode der Räte und Kreistage in Nordrhein-Westfalen, die neue Wahlperiode beginnt nach § 14 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW am ersten Tag des folgenden Monats, also am 1. November 2025. Auch die Jugendhilfeausschüsse sind von der Kommunalwahl betroffen, da die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse nur für die Wahlperiode des Rates beziehungsweise des Kreistages gewählt sind. Die neu gewählten Räte und Kreistage müssen daher nach ihrer Konstituierung die Mitglieder der jeweiligen Jugendhilfeausschüsse neu wählen. Die Mitglieder der bisherigen Jugendhilfeausschüsse üben ihre Tätigkeit jedoch noch so lange aus, bis die neuen Jugendhilfeausschüsse zusammengetreten sind.

## Verfahren zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse

Die Räte und Kreistage müssen nach § 47 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode, also bis zum 13. Dezember 2025 zu ihrer ersten Sitzung zusammenkommen. In dieser sogenannten konstituierenden Sitzung können die Rats- bzw. Kreistagsmitglieder bereits die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen. Möglich ist aber auch, dass dies erst in der Folgesitzung geschieht.

Sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählt, kommt der Ausschuss zu seiner ersten Sitzung zusammen. Zu dieser Sitzung lädt die/der bisherige Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses ein.

## Einreichen von Vorschlägen für stimmberechtigte Mitglieder durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

Damit die Wahl der stimmberechtigten Jugendhilfeausschuss-Mitglieder reibungslos verlaufen kann, sollten Sie frühzeitig die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe auf ihre Möglichkeit hinweisen, stimmberechtigte Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss vorschlagen zu können. Empfehlenswert ist, hierzu mit einer öffentlichen Bekanntmachung aufzurufen. Erfahren die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe erst nach der Kommunalwahl von ihrem Vorschlagsrecht, ist die Zeitspanne für das Einreichen von Wahlvorschlägen sehr kurz.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 AG-KJHG sieht vor, dass die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenen Mitglieder und deren Stellvertreter vorschlagen müssen. Dabei ist auf ein paritätisches Geschlechterverhältnis zu achten. Aus allen

vorgeschlagenen Personen wählt der Rat bzw. der Kreistag die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die von den freien Trägern gestellt werden.

**Informationen an alle Stellen, die beratende Mitglieder entsenden**

Schon vor der Kommunalwahl sollten Sie auch alle Stellen anschreiben, die nach § 5 Abs. 1 AG-KJHG NRW beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss entsenden. Die jeweiligen Gremien benötigen in der Regel etwas Zeit, eine Vertretung zu wählen oder zu benennen. Erhalten sie die Informationen erst kurz nach der Kommunalwahl, ist die Zeit für die Wahl oder Benennung einer Vertretung sehr kurz.

**Weitere Hinweise**

Weitere Hinweise zur Wahl und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses sowie zu seinen Aufgaben finden Sie in der Broschüre „Entscheidungskompetenz im Jugendhilfeausschuss“ des LVR-Landesjugendamtes Rheinland. Diese ist in der bisherigen 5. Auflage 2020 erschienen und steht zum Download bereit https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendmter/rechtlicheberatung/dokumente_82/Broschuere_ENTSCHEIDUNGSKOMPETENZ_IM_JHA_2019_20200302_KOMPLETT.pdf.

Die 6. Auflage 2025 befindet sich in Arbeit und wird voraussichtlich noch vor der Kommunalwahl erscheinen. Hierin wird auch eine überarbeitete, an die aktuelle Rechtslage angepasste Mustersatzung veröffentlicht.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Susanne Esser

LVR-Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Kennedy-Ufer 2

50678 Köln

Tel.: 0221 809-3097

susanne.esser1@lvr.de